



DR. OTTO WIDETSCHEK

AKTUELLES
kommentiert

Brand im Hochhaus – was wir lernen sollten!

Beim Brand in einem Hochhaus in Kapfenberg am 3. Oktober 2016 schrammten wir knapp an einer Katastrophe vorbei! Nach einem Bericht der Freiwilligen Feuerwehr standen dabei 11 Feuerwehren mit rund 120 Mann im Einsatz, welche durch über 40 Personen des Roten Kreuzes unterstützt wurden. Ja, und insgesamt 36 Bewohner mussten vor allem über Drehleitern in Sicherheit gebracht werden, drei von ihnen wurden mit einer Rauchgasvergiftung ins LKH Hochsteiermark in Bruck eingeliefert.

NUR EIN ROUTINEEINSATZ?

Nun werden viele sagen, das war ja nur ein Routineeinsatz! Denn wozu haben wir schließlich die Feuerwehr? Sie hat ja im Ernstfall die Aufgabe, Menschen zu retten und entsprechende Löschmaßnahmen zu ergreifen. Doch so einfach können wir es uns nicht machen, denn mit der Komplexität eines Bauwerkes (und vor allem mit der Höhe) wird die Möglichkeit einer Menschenrettung immer schwieriger. Und wenn der vorbeugende Brandschutz, z. B. in einem Hochhaus, nicht stimmt, ist auch eine noch so gut ausgerüstete und ausgebildete Feuerwehr bald mit ihrem Latein am Ende!

GESETZESKONFORME ANLAGE

Dabei war im vorliegenden Fall der bauliche und technische Brandschutz einigermassen in Ordnung, wie mir der Einsatzleiter der Feuerwehr Kapfenberg, BR Werner Seidl, versichert hat. So ist eine zur Landesalarmzentrale durchgeschaltete automatische Brandmeldeanlage vorhanden, ebenso gibt es Wandhydranten mit tragbaren Feuerlöschern im Stiegenhaus und die periodische erforderliche Feuerbeschau wird regelmäßig durchgeführt. Es gibt also keine eklatanten Mängel und man könnte sagen, der Brandschutz ist gesetzeskonform. Im Speziellen sind die Vorschriften des Steiermärkischen Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes (StFPGP) vom 13. Dezember 2011 i. d. g. F. vom 10. Oktober 2016 (§ 24, Abs. 4) erfüllt.

NICHT DAS GELBE VOM EI!

Eigentlich könnten wir jetzt zur Tagesordnung übergehen, wenn da nicht eine alte „Leiche im Keller“ liegen würde. Was will ich als „Kassandra vom Dienst“ damit sagen? Mit einfachen Worten ausgedrückt: Es ist nicht alles



Mit den gängigen Rettungsmitteln der Feuerwehr können Menschen nur begrenzt aus größeren Höhen gerettet werden, wenn der vorbeugende Brandschutz nicht stimmt! (Foto: FF Kapfenberg).

Gold, was glänzt! Und hier sei im Wesentlichen der schon zitierte § 24 des StFPGP angeführt, der heute bezüglich des Brandschutzes in Hochhäusern angewandt werden kann. Und ich behaupte: Gerade dieses Regulativ ist nicht das „Gelbe vom Ei“, denn es greift bei der Installation eines adäquaten Brandschutzes in derartigen Bauwerken über 22 Meter Fluchtniveau zu kurz.

BRANDSCHUTZTECHNISCHE TODSÜNDE

Dazu ein kurzer Rückblick: In den Fünfziger- und Sechzigerjahren des vorigen Jahrhunderts hat man auch uns mit den berühmten „Wolkenkratzern, made in USA“, beglückt. Unsere Hochhäuser sind zwar nicht so groß, wie jene in Amerika, jedoch muss man bedenken, dass der so genannte Zweite Rettungsweg ab 23 Meter Höhe durch die Rettungsmittel

der Feuerwehr (Drehleiter etc.) nicht mehr gewährleistet werden kann. Nun hat man einige tausende derartige Bauwerke (ursprünglich ohne den geringsten Brandschutz) in den österreichischen Ballungszentren errichtet, alleine etwa 400 in der Steiermark. Der Knackpunkt: Diese besitzen durchwegs innenliegende Treppen(Stiegen)häuser (also keine Sicherheitsstiegenhäuser!) und würden daher unter anderem Druckbelüftungsanlagen zur Brandrauchabführung benötigen, was jedoch nach § 24 StFPGP, Abs. 4 nicht vorgesehen ist. Und das ist meines Erachtens eine brandschutztechnische Todsünde!

„SCHWARZER TAG“ FÜR DEN BRANDSCHUTZ!

Bis zum Jahre 2007 hatten wir jedoch die Möglichkeit, derartige technische Anlagen aufgrund des seinerzeitigen § 103 des Steiermärkischen Baugesetzes vorzuschreiben. Dies ist seit dem 19. November 2007 jedoch nicht mehr möglich, da dieser Paragraph in einem politischen Handstreich einfach abgeschafft wurde. Ich habe damals von einem im wahrsten Sinn des Wortes „Schwarzen Tag“ für den Steirischen Brandschutz gesprochen [1].

WAS WIR TUN SOLLTEN!

Ein altes Sprichwort sagt: „Man soll sich nicht über vergossene Milch ärgern!“. Deswegen versucht der Autor einen Vorschlag zur Güte: Schaffen wir eine Arbeitsgruppe, welche den bereits zitierten § 24 des Steiermärkischen Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes in realistischer Weise überarbeiten soll. Denn die derzeitige Formulierung ist in keiner Weise das bereits zitierte „Gelbe vom Ei“. Der Hochhausbrand von Kapfenberg war in diesem Zusammenhang nur ein Warnschuss und sollte allen behördlichen und politischen Verantwortlichen zu denken geben. Ja, wir sind noch einmal knapp an einer Katastrophe vorbeigekommen!

[1] WIDETSCHEK O.: „Ein schwarzer Tag für den Brandschutz“ (Seite 437 bis 441); aus „Kassandra vom Dienst“, Edition Brandschutzforum, 2009, Graz.